

## **Reglement über die Abgabe elektrischer Energie**

**Art. 1**      **Einleitung / Zweck**

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass der Erlass eines Gemeindereglementes für eine kostendeckende und sachdienliche Energiepolitik unerlässlich ist. Wenn die Gemeinde bis heute für die Versorgung der dünnbesiedelten, zerstreuten Landwirtschaftsbetriebe grosse finanzielle Opfer gebracht hat, kann sie diese Politik nicht auch für die zerstreuten Siedlungen und Bauten anwenden, die weitgehend den Charakter kurzbesetzter Ferienwohnungen aufweisen. Die Gemeinde will aber grundsätzlich die touristische Entwicklung fördern, soweit eine solche mit den örtlichen Verhältnissen vereinbar ist.

**Art. 2**      **Rechtslage**

Die Gemeinde ist Konzessionärin des Niederspannungsnetzes 3 x 230 / 400 V umfassend das politische Gebiet Zwischbergen. Auf Grund einer vertraglichen Regelung bezieht sie die notwendige Energie aus dem 16-kv-Netz der Energie Electrique du Simplon ( EES ). Die Speisung der niederspannungsseitigen, werkeigenen Anlagen der Gesellschaft ist Sache der EES.

**Art. 3**      **Regelmässigkeit der Energielieferung**

Die Gemeinde liefert die von der EES bezogene Energie ohne Unterbruch an die Strombezüger, soweit es ihre Einrichtungen erlauben, unter Vorbehalt von Stromunterbrechungen, die zum Unterhalt notwendig sind, oder durch Störungen oder höhere Gewalt verursacht werden. Die Gemeinde und die EES werden ihr Möglichstes tun, um diese Unterbrechungen zu vermeiden und die Störungen so rasch wie möglich zu beheben.

Die Strombezüger haben keinen Anspruch auf Schadenersatz für die Folgen, die in der Energieabgabe durch die obgenannten, verursachten Unterbrechungen oder Einschränkungen, sowie durch Spannungs- und Frequenzschwankungen irgenwelcher Art entstehen. Jeder Strombezüger hat sich persönlich zu Hause für Stromschäden seiner elektrischen Anlagen abzusichern. Vorbehalten bleiben zwingende, gesetzliche Bestimmungen.

**Art. 4**                    **Gesuch für Strom**

Jeder Interessent hat ein schriftliches Gesuch an die Gemeindeverwaltung zu richten mit Angabe des anzuschließenden Objektes und der vorgesehenen installierten Leitungen.

Der Gemeinderat, bzw. die Stromkommission prüft die technischen und finanziellen Fragen und fällt innert 60 Tagen einen Entscheid. Bei Verhandlungen mit Dritten kann der Entscheid von der Gemeinde aufgeschoben werden.

Wird dem Gesuch entsprochen, hat die Bewilligung die reglementarischen Anschlusskonditionen zu enthalten.

Wird das Gesuch verweigert, sind dem Gesuchsteller die genauen Gründe mitzuteilen.

**Art. 5**                    **Art der Zuleitung**

Die Gemeinde entscheidet über die Art der Zuleitung, d. h. Kabel- oder Freileitungsanschluss. Den Wünschen des Gesuchstellers ist wenn möglich gleichwohl Rechnung zu tragen, sofern der Gemeinde keine Mehrkosten entstehen.

**Art. 6**                    **Zuleitung und Kostenverteiler Dorfzone**

1. Innerhalb der Dorfzone Gondo gehen die Kosten für die Erstellung der Zuleitung grundsätzlich zu Lasten der Gemeinde, sofern es sich um Bauten und Anlagen dauernden Charakters handelt und der Gesuchsteller in der Gemeinde wohnsässig und steuerpflichtig ist.
2. Die Dorfzone ist begrenzt:
  - östlich:** bis zu der EES-Garage ( früherer Standort der Innerortstafel )
  - westlich:** bis zur Abzweigung der Gemeindekanalisation bei der alten Simplonstrasse in Richtung Doveria
  - nördlich:** bis zum EES-Neubau des 4-Familienhauses
  - südlich:** bis zur Doveria
3. Auswärtige, öffentliche Dienststellen, Baustellen usw. haben sich an den Zuleitungskosten zu beteiligen. Diese Kostebeteiligung wird von Fall zu Fall durch den Gemeinderat festgelegt und kann auch im Sinne einer Anschlussgebühr erhoben werden.

**Art. 7****Zuleitung und Kostenverteiler ausserhalb der Dorfzone**

Die Kosten für die Erstellung der Zuleitung ausserhalb der Dorfzone gehen grundsätzlich zu Lasten des Gesuchstellers, sofern es sich nicht um einen ganzjährigen Landwirtschaftsbetrieb handelt. Sollte es sich um eine grössere Anlage handeln, die der Gemeinde spürbare Steuern einbringt, kann der Gemeinderat gegebenenfalls, unter Zustimmung der Urversammlung, einen angemessenen Kostenbeitrag zusprechen.

Wenn einzelne Abonnenten auf ihre Kosten eine Zuleitung erstellen und diese Leitung später von weiteren Strominteressenten benützt wird, haben sich diese letzteren Nutzniesser zu gleichen Teilen an den ursprünglichen Erstellungskosten zu beteiligen. Die installierte Leistung ist für den Verteilungsschlüssel ebenfalls zu berücksichtigen.

Falls die Gemeinde, im Hinblick auf eine zu erwartende Bauentwicklung, einen grösseren Querschnitt für das Kabel oder die Freileitung verlangt, als dieser für die angebehrte Leistung des Gesuchstellers notwendig wäre, gehen die Mehrkosten dieses Materials zu Lasten der Gemeinde. Die Gemeinde kann diese Mehrkosten späteren Strominteressenten überbinden.

Sofern der Interessent die Zuleitung selber erstellt, bzw. in Auftrag gibt, wird dieses Werk erst anerkannt und in das Eigentum der Gemeinde übergeführt, sobald alle reglementarischen und vorschriftsgemässen Bestimmungen erfüllt und zugleich eine schriftliche Bestätigung der zuständigen Kontrollstelle vorliegt. Die Zuleitung ist nach Weisung der Gemeinde zu erstellen.

**Art. 8****Leitungsunterhalt ausserhalb der Dorfzone**

Bestehende, mit elektrischer Energie versorgte landwirtschaftliche Jahresbetriebe, welche ihrem Zweck entfremdet und für Ferienaufenthalte benützt werden, dürfen der Gemeinde kein Defizit verursachen. Die Nutzniesser dieser Ferienhäuser, bzw. deren Eigentümer, haben sich im Verhältnis der Anzahl Tragmasten und der verlegten Kabellänge an den jährlichen Betriebskosten durch die Entrichtung einer entsprechenden Grundtaxe zu beteiligen.

Die Zuleitungen ganzjährig bewohnter Landwirtschaftssiedlungen werden wie bisher von der Gemeinde unterhalten. Als ganzjährige Landwirtschaftsbetriebe sind jene Siedlungen zu verstehen, in welchen der Abonnent während des ganzen Winters sein Vieh füttert und daselbst seine eigene Wohnung hat. Sofern jedoch diese Siedlungen nur mehr eine offensichtliche, sömmerliche Weidenutzung zum Ziele haben, kann die Gemeinde je nach Bedeutung und Umfang des Betriebes am Leitungsunterhalt in einem angemessenen Rahmen mithelfen. Der Gemeinderat kann über solche Ausnahmefälle entscheiden.

Eine Kostenbeteiligung am Leitungsunterhalt kann von der Gemeinde auch für grössere Anlagen von Industrie und Gewerbe in Betracht gezogen werden, sofern diese der Gemeinde jährliche, beachtliche Steuererträge einbringen.

**Art. 9**            **Leitungsunterhalt innerhalb der Dorfzone**

Der Leitungsunterhalt innerhalb der Dorfzone im Sinne von Art. 6, Abs. 1, ist Sache der Gemeinde.

Für die in Abs. 3 erwähnten Abonnenten bleibt gegebenenfalls eine Kostenbeteiligung vorbehalten.

**Art. 10**           **Anschlussgebühr**

Ausserhalb der Dorfzone beträgt die einmalige Anschlussgebühr pro neuangeschlossene Küche in Ferienhäusern sowie Umbauten von Bauernhäuser in Feriensässe Fr. 500.-- .

**Art. 11**           **Strompreis und Minimaltaxe**

Die Strompreise sind vom Energielieferungsvertrag der EES abhängig. Die Preise für wohnsässige Abonnenten sind gegenüber den Auswärtigen zu differenzieren. Das gleiche gilt für die Erhebung einer jährlichen Minimaltaxe. Die Strompreise und Taxen werden durch eine separate Tarifordnung vom Gemeinderat geregelt. Die Strompreise der Einheimischen werden im Einverständnis der Urversammlung festgesetzt.

**Art. 12**           **Energiemessung**

Die Messung der verbrauchten Energie ist Sache der Gemeinde. Sie liefert die Zählwerke und unterzieht dieselben den vorschriftsgemässen periodischen Eichkontrollen. Der Abonnent zahlt eine jährliche Miete, die ebenfalls in der Tarifordnung enthalten ist.

Sämtliche Zählwerke sind durch eine vom Gemeinderat beauftragte Person plombiert. Die Entfernung dieser Plomben durch Unbefugte ist strengstens untersagt. Zuwiderhandlungen werden mit einer Busse von Fr. 50.-- bis Fr. 200.-- bestraft.

Werden aber die Eichplomben entfernt, ist die Gemeinde gesetzlich verpflichtet, den betreffenden Zähler auszubauen und zur Revision sowie Neueichung an eine eidg. Eichstelle einzusenden. Die dadurch entstehenden Kosten müssen dem Abonnennten überbunden werden.

**Art. 13**            **Abrechnung und Verrechnung**

Die Zähler werden wie folgt abgelesen: Betriebe und ganzjährig bewohnte Häuser jährlich einmal und zwar Ende März; Ferienwohnungen in den Sommermonaten. Die Stromrechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird der übliche Verzugszins angerechnet.

**Art. 14**            **Meldepflicht**

Jeder Abonnent ist verpflichtet, alle Abänderungen und Erweiterungen der Hausinstallationen unverzüglich zu melden, damit die Gemeinde die Inspektionskontrolle in Auftrag geben kann.

**Art. 15**            **Abnahme**

Die Abnahme der Installationskontrolle erfolgt durch einen zuständigen Fachexperten. Die erste Kontrolle wird von der Gemeinde bezahlt. Die Kosten für weitere Nachkontrollen gehen zu Lasten des Abonnenten, sofern nicht der konzessionierte Installateur zur Verantwortung herangezogen werden kann.

Die Konzessionärin ist den Bestimmungen des eidg. Starkstrominspektorates unterstellt.

Vorliegendes, erweitertes Reglement wurde vom Gemeinderat am 30. September 1997 beschlossen und von der Urversammlung am 30. Nov. 1997 genehmigt.

Es tritt rückwirkend auf den .....in Kraft.

Die Gemeindeschreiberin:  
Jordan Elsi

Der Gemeindepräsident:  
Squaratti Roland